

Durchführungsbestimmungen - Saison 26/27

Stand: 6. September 2026



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1	Durchführung	Eishockeyverband Hessen e.V. Frankenstr. 4 61352 Bad Homburg v. d. H. E-Mail: info@ehv-hessen.de Website: https://www.ehv-hessen.de Bankverbindung Taunus Sparkasse IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91 BIC: HELADEF1TSK Vorstandsvorsitzender: Hendrik Ansink
1.2	Gesamtleitung Und Ligenleitung	Jobst Braun Wächtersbacher Str. 54 60389 Frankfurt Mobil: 0177 / 3799448 E-Mail: Jobst.Braun@ehv-hessen.de
1.3	Schiedsrichter	Steffen Amos Rödger Hauptstr. 36 61231 Bad Nauheim Tel.: 06032 / 6825 Mobil: 0176 / 22047256 E-Mail: Steffen.Amos@ehv-hessen.de
1.4	Passstelle	EHV NRW Geschäftsstelle Vennhauser Allee 226 40627 Düsseldorf Tel.: 0211 / 68850580 Fax: 0211 / 68850584 E-Mail: gs@ehv-nrw.de Thorsten Licht, Ralph Dimmers
1.5	Schiedsgericht Schiedsobmann	Dr. Andreas Roth, Florian Fauerbach E-Mail:

Registerinformationen
1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt
E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung
IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse

Durchführungsbestimmungen - Saison 26/27

Stand: 6. September 2026



1.6	Nachwuchs Obmann	Bergen Pak Mobil: 0172 / 7058740 E-Mobil: bergen.pak@ehv-hessen.de
1.7	Landestrainer	Alexander Baum Mobil: 0176 / 6858648 E-Mail: alexander.baum@ehv-hessen.de
1.7.1	Landestrainer Mädchen	Stefan Napravnik Mobil: 0159 / 04457015 E-Mail: stefan.nappravnik@ehv-hessen.de
1.8	Webmaster	Tim Ansink Mobil: 0151 / 51120210 E-Mail: it@ehv-hessen.de
1.9	Pressesprecher	Florian Hirdes Mobil: 0176 / 82170951 E-Mail: florian.hirdes@ehv-hessen.de
1.10	Team-Manager Auswahl (w)	Michael Schulz Mobil: 0177 / 2375555 E-Mail: michael.schulz@ehv-hessen.de
1.11	SR-Obmann RPERV	Daniel Melcher Mobil: 0151 / 17297260 E-Mail: d.melcher1@gmx.de
1.12	Kontakt E-Grep	René Peck Telefon: 09961 / 911816 E-Mail: rene.peck@red.sport
		Manfred Lang Mobil: 0171 / 9108224 E-Mail: manfred-lang@deb-online.de

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



2.	Spielbestimmungen
2.1	Der Eishockey Spielbetrieb des Eishockeyverbandes Hessen e.V. (EHV-Hessen) wird nach den Satzungen und den Ordnungen des Deutschen Eishockey Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) und den nachstehend erlassenen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.
2.2	Am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV Hessen können sich Vereine aus anderen LEVs bzw. EHV's gemäß Artikel 21 Abs. 2-4 DEB-SpO beteiligen. Hierfür benötigen diese eine Freigabe ihres eigenen Verbandes und müssen sich der Sportgerichtsbarkeit des EHV Hessen unterwerfen. Für die Dauer ihrer Teilnahme unterliegen diese Vereine uneingeschränkt der Sportgerichtsbarkeit des EHV-Hessen. Dies umfasst insbesondere die Anwendung der satzungs- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, die Zuständigkeit der sportgerichtlichen Instanzen des EHV-Hessen sowie die Durchsetzung von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen.
2.3	Sämtliche Benachrichtigungen erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Funktionäre entsprechend informiert sind.
2.4	Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist auch den Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
2.5	Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis durch neue Durchführungsbestimmungen ersetzt oder aufgehoben werden.
3	Spielberechtigung
3.1	Abweichend von Art. 52b Abs. 1 Satz 1 SpO kann im Spielbetrieb des EHV-Hessen eine Spielberechtigung für Spieler erteilt werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des EHV-Hessen und ist gemäß Art. 52b Abs. 1 Satz 2 SpO auf dessen Geltungsbereich beschränkt. Eine Gültigkeit im Bereich des DEB oder anderer Landesverbände ist hiermit nicht verbunden.
3.2	Eine durch den EHV-NRW oder eine von ihm beauftragte Passstelle erteilte Spielberechtigung kann in folgenden Fällen jederzeit widerrufen oder entzogen werden:



	a) Wenn die Spielberechtigung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder des meldenden Vereins beruht. In diesem Fall gilt die Spielberechtigung ab dem Tag ihrer Ausstellung als unwirksam. Alle Spiele, an denen der betreffende Spieler unter Verwendung dieser Spielberechtigung teilgenommen hat, sind entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen zu werten. b) Wenn die fehlerhafte Ausstellung der Spielberechtigung ausschließlich auf einem Verschulden der zuständigen Passstelle beruht. In diesem Fall wird die Spielberechtigung mit Wirkung für die Zukunft entzogen.
4	Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielverkehr
4.1	Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb, bis spätestens zur Termintagung bei der Ligenverwaltung eingehend, formlos zu bewerben. Die Bewerbung kann – ausgenommen Ziffer 4.2 – nicht für eine bestimmte Liga erfolgen.
4.2	Vereine, die aus dem Meisterschaftsspielbetrieb des DEB ausscheiden oder zu diesem trotz sportlicher Qualifikation nicht zugelassen werden, können sich für eine höhere als die unterste Liga zu bewerben. Die Zulassung zu einer höheren Liga bedarf – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen der Zustimmung des Sportobmannes.
4.3	Das Melden einer Spielgemeinschaft aus zwei Vereinen ist möglich, dabei tritt ein Verein als „Federführender Verein“ aus. Näheres wird im Anhang Spielgemeinschaften geregelt.
4.4	In analoger Anwendung der Bestimmungen der DEB-Ligenordnung (LO) über die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb können vom EHV Hessen Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen (LO Art. 6 c) erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kautionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Des Weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).
4.5	Für die Zulassung zum Seniorenspielbetrieb ist eine Gebühr zu entrichten und eine Mindestkaution zu hinterlegen:

Durchführungsbestimmungen - Saison 26/27

Stand: 6. September 2026



	Liga	Aufnahmegebühr	Kaution	
	Hessenliga	€ 400,--	€ 750,--	
	Landesliga	€ 200,--	€ 500,--	
	Bezirksliga	€ 150,--	€ 250,--	
	Die Aufnahmegebühr und Kaution sind sofort nach Erhalt der Rechnung auf das nachfolgende Konto des EHV Hessen einzuzahlen: IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91 * BIC: HELADEF1TSK			
5	Zurückziehen von Mannschaften			
5.1	Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind.			
5.2	Zieht ein Verein eine bereits gemeldete Mannschaft nach dem 15. August des jeweiligen Jahres vom Meisterschaftsspielbetrieb zurück, wird eine Abgabe gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung erhoben. Zudem wird die für die betreffende Mannschaft hinterlegte Sicherheitsleistung zusätzlich vollständig einbehalten.			
5.3	Die Abgabe wird automatisch fällig und bedarf keines gesonderten Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheids. Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen, nach schriftlicher Bestätigung des Rückzugs durch den EHV-Hessen, zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann dies zu weiteren Sanktionen führen, einschließlich des Ausschlusses vom zukünftigen Spielbetrieb.			
5.5	Der Rückzug einer Mannschaft muss schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Geschäftsstelle des EHV-Hessen erfolgen. Das Präsidium des EHV-Hessen kann in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Vereins eine Reduzierung oder den Erlass der Abgabe beschließen. Dies gilt insbesondere bei Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Notlagen, sofern der Verein nachweisen kann, dass der Rückzug nicht vermeidbar war.			
6	Mannschaftsmeldungen			
6.1	Die Mannschaftsmeldungen sind von den Vereinen bis zum 15. September oder eine Woche vor dem ersten Spiel im Spielberichtsprogramm zu hinterlegen. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen. Wird			

Registerinformationen
1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt
E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung
IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



	vorgenanntes unterlassen bzw. fehlerhaft ausgeführt wird je fehlerhafter Eintragung eine Gebühr berechnet. Die Trainer der Mannschaften werden von den Vereinen auf dem Formblatt „Funktionärsliste“ dem Verband gemeldet. Spieler, die bisher nicht in dieser Mannschaft im Spielberichtsprogramm gemeldet wurden, können im Spiel nicht eingesetzt werden.												
6.2	In Abänderung des Artikels 60 Ziffer 2 DEB-SpO dürfen im Spielbetrieb des Eishockeyverbandes Hessen die nachfolgende Anzahl an transferkartenpflichtigen Spielern eingesetzt werden: Hessenliga (Senioren): 3 Landesliga (Senioren): 3 Feldspieler + 1 Torhüter Nachwuchs U7-U15: 4 Hinweis: EU-Ausländer zählen nicht zum TK-Kontigent.												
6.3	Bei der Mannschaftsmeldung sind die nachstehenden Mindeststärken zu erfüllen: <table border="1"> <tr> <th>Altersklasse</th><th>Anzahl Spieler</th></tr> <tr> <td>Herren (alle Ligen)</td><td>16 Spieler</td></tr> <tr> <td>Frauen</td><td>16 Spielerinnen</td></tr> <tr> <td>U13-U20</td><td>12 + 1 Spieler</td></tr> <tr> <td>U11</td><td>A: 18+2 Spieler / B: 12+1 Spieler</td></tr> <tr> <td>U9 / U7</td><td>12 + 1 Spieler</td></tr> </table>	Altersklasse	Anzahl Spieler	Herren (alle Ligen)	16 Spieler	Frauen	16 Spielerinnen	U13-U20	12 + 1 Spieler	U11	A: 18+2 Spieler / B: 12+1 Spieler	U9 / U7	12 + 1 Spieler
Altersklasse	Anzahl Spieler												
Herren (alle Ligen)	16 Spieler												
Frauen	16 Spielerinnen												
U13-U20	12 + 1 Spieler												
U11	A: 18+2 Spieler / B: 12+1 Spieler												
U9 / U7	12 + 1 Spieler												
6.4	In Frauen-Mannschaften dürfen neben Frauen und Mädchen der Altersklasse U20 auch Mädchen der Altersklasse U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen - in Meisterschaftsspielen bis zu drei - Mädchen der Altersklasse U15 eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstellen beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.												
6.5	Im Herrenspielbetrieb dürfen alle Spieler der Altersklassen U20 und U17 eingesetzt werden.												
6.6	In Abänderung des Art. 24.1.1 SpO kann auch mit weniger als 9+1 gespielt werden, vorausgesetzt beide Mannschaften stimmen dem zu, ein entsprechender Zusatzbericht muss angefertigt werden. Diese Regelung gilt nur für den Seniorenspielbetrieb.												
7	Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften												



7.1	Ib-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen: a) Bei Meisterschaftsspielen darf in der Ib-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden. Vereine, deren Ib-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum 15.09. die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.
7.2	a) Torhüter der Altersklasse Senioren sowie alle SpielerInnen der Altersklasse Junioren und Jugend, die für die Ib-Mannschaft gemeldet sind, können uneingeschränkt in der 1. Mannschaft eingesetzt werden. b) Bis 3 Tage vor Beginn der Liga, in der die 1. Mannschaft spielt, können 5 Seniorenspieler der Ib-Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann uneingeschränkt in der 1. Mannschaft und der Ib-Mannschaft zum Einsatz kommen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der fünf benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der Ib-Mannschaft nachgemeldet werden. c) Maximal 3 Spieler einer 1. Mannschaft können in der Wechselzeit vom 1.12. bis 31.01. in die Ib-Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung ist dieser Spieler in der 1. Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. d) Spieler einer Ib-Mannschaft können in der Wechselzeit vom 01.12. bis 31.01. in die 1. Mannschaft wechseln, aber in der gleichen Wettkampfsaison nicht mehr zurückwechseln. Solche Wechsel sind nur einmal pro Wettkampfsaison möglich. Die Wechsel der Mannschaften müssen spätestens 48 Stunden vor dem nächsten Spiel dem Ligenleiter schriftlich mitgeteilt werden, so dass dieser genügend Zeit hat, dies im Onlinesystem darzustellen.
8.	Spieltermine
8.1	Die auf den Termentagungen festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich. Die dort erstellte amtliche Terminliste ist Bestandteil des Anhangs dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampfsaison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet veröffentlicht. Vereine, die zu den vom EHV Hessen festgesetzten Termentagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren. Vereine, die zu den vom EHV Hessen festgesetzten Termentagungen keinen



	Vertreter entsenden, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb.
8.2	Spielverlegungen können nur mit Genehmigung der Ligenverwaltung vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn beide beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden. Notwendige Spielverlegungen sind der Ligenverwaltung spätestens 7 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin mitzuteilen. Bei späterer Meldung ist die ordnungsgemäße Verlegung des Spiels nicht gewährleistet, das Spiel wird für den absagenden Verein als verloren gewertet, Ausnahme beide Vereine und die SR stimmen schriftlich zu. Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten. Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenverwaltung ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.
8.3	Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziffer 3.5 DEB-SpO nicht gebunden.
8.4	Alle Spielverlegungen sind gebührenpflichtig. Für jede Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr lt. Gebührenordnung zu entrichten. Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä.
9	Freundschaftsspiele und Turniere
9.1	Nationale und internationale Freundschaftsspiele und Turniere sind bei der Ligenleitung anzumelden. Sollten ausländische Mannschaften an einem Turnier teilnehmen, so ist für die Genehmigung der DEB zuständig. Nur für von der Ligenverwaltung genehmigte Freundschaftsspiele und Turniere werden vom Schiedsrichter-Obmann des EHV Hessen Schiedsrichter eingeteilt. Die Anmeldung muss mindestens 4 Tage vor Spielbeginn erfolgen. Zudem ist der Heimverein verpflichtet, die Kader beider Mannschaften zu melden, damit diese im System hinterlegt werden können



9.2	Mannschaften aus dem Ausland benötigen für eine Teilnahme an einem Turnier oder einem Freundschaftsspiel die Genehmigung des jeweiligen Verbandes. Ohne diese Genehmigung kann das Spiel oder das Turnier nicht genehmigt werden.
9.3	Freundschaftsspiele von Mannschaften, die im DEB-Bereich spielen, müssen bei der DEB-Ligenverwaltung angemeldet werden.
9.4	Spielberichte von Freundschafts- und Turnierspielen werden wie im Ligaspielbetrieb über die Ligensoftware automatisch eingesendet.
9.5	Spielberichte von Freundschaftsspielen im Ausland sind vom Verein an die Ligenverwaltung des DEB zu senden.
9.6	Für genehmigungspflichtige Freundschaftsspiele wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der gültigen DFBest. Anhang 1 des EHV-NRW erhoben, insofern eine Bearbeitungsgebühr vorgesehen ist.
9.7	Wird ein anzeigepflichtiges oder genehmigungspflichtiges Freundschaftsspiel gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht oder nicht fristgerecht gemeldet bzw. beantragt, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anhang 1 der gültigen DFBest. erhoben, sofern eine solche Gebühr vorgesehen ist. Die Prüfung und mögliche Verhängung weiterer sportrechtlicher Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
10	Spielregeln
10.1	Abweichend von Regel 40 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Stutzen in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben. Die Ausnahme bedarf keiner gesonderten Genehmigung, sofern die Unterscheidbarkeit der Mannschaften gewährleistet ist.
10.2	In den letzten fünf Spielminuten sowie in einer eventuellen Verlängerung kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gemäß Regel 41 IIHF nicht mehr beantragt werden.
10.3	Warmlauftrikots müssen dieselbe Nummer tragen, wie auf dem Spielbericht vermerkt.
10.3	Die Platzierung in den Meisterschaftsspielen erfolgt nach Punkten und Toren, wobei abweichend von Art. 26 Ziffer 1 DEB-SpO gilt: a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet. b) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, folgt ohne Pause ein Penaltyschießen bis zur Entscheidung. Das Spiel wird mit 2 Punkten

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



	für den Sieger und 1 Punkt für den Verlierer gewertet. Die Durchführung des Penaltyschießens wird im entsprechenden Anhang geregelt. c) Bei Turnierspielen der Altersklassen U11, U9 und U7 gibt es keine Punktwertungen. Diese sind in den jeweiligen Anhängen erklärt.
10.4	Abweichend von Art. 24 Ziff. 5 DEB-SpO erfolgt die Wertung mit 0:3 Punkten und 0:5 Toren für die betroffene Mannschaft als verloren und für den Gegner 3:0 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Mannschaften mit 0:3 Punkten und 0:5 Toren gewertet.
10.5	In Abänderung des Artikels 23 Ziffer 3 DEB-SpO gilt bei Punktgleichheit in allen Ligen der direkte Vergleich.
11	Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen
11.1	Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein. Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung. Steht nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, kann auf die Eisaufbereitung vor Spielbeginn verzichtet werden und das Spiel wird direkt nach dem Aufwärmen begonnen werden. Die Schiedsrichter und die Gastmannschaft müssen vom Heimverein darüber unterrichtet werden.
11.2	Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst gemäß Ziffer X seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.
11.3	Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen. Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benützt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.
11.4	Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei allen Spielen 15 Minuten. Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U15 und U13



	kann die Pause verkürzt werden (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen U15 und jünger kann, die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten beschränkt werden. Es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisaufbereitung; auf eine der beiden Eisaufbereitungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen. Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.
11.5	Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.
12	Spieltore
12.1	Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen. An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dornen in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.
12.2	Im Nachwuchsspielbetrieb sind kleinere Tore möglich. Über den Einsatz von solchen Toren entscheidet die Nachwuchskommission.
13	Signale
13.1	Die Verwendung von Luftdruckhörner o.ä. akustischen Geräten ist in den Stadien verboten. Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich

Durchführungsbestimmungen - Saison 26/27

Stand: 6. September 2026



	hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.
13.2	Die Auslösung der Signale muss automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwandt werden.
13.3	Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog. Bei einer rückwärtslaufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.
14	Lautsprecherdurchsagen
14.1	Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.
14.2	Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation vorgenommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen. Während das Spiel läuft und bei Auszeiten sind keine Musikeinspielungen erlaubt.
14.3	Während das Spiel läuft, ein Team eine Auszeit nimmt oder ein verletzter Spieler während eines Unterbruchs auf dem Eis liegt, sind keine Musikeinspielungen erlaubt.
15	Zufahrt zum Stadion
15.1	Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern und Verbandsaufsicht ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist eine ausgewiesene Parkmöglichkeit zur Verfügung zu stellen sowie ein gesicherter Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



15.2	Verstöße gegen diese Regelungen können gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung geahndet werden.
16	Spielberichte / Spielzeitnahme
16.1	In Abänderung zu Art. 47 SpO sind: (1) Die Kontrolle der Spielberechtigungen für den Meisterspielbetrieb des EHV-NRW ist in allen Alters- und Spielklassen nicht mehr durch die Schiedsrichter vorzunehmen. Stattdessen gilt die vom jeweiligen Mannschaftsführer unterzeichnete Spieltags-Meldeliste als verbindliche Aufstellung.
16.2	Beim Einsatz von Mehrfachspielberechtigungen sind beide beteiligten Vereine verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung hinsichtlich Einsatzbeschränkungen und eventueller Sperren eigenständig zu überprüfen.
16.3	Spielberichte und alle weiteren zum Spiel gehörenden Dokumente sind elektronisch über das offizielle Spielberichtsprogramm E_GREP zu erfassen. Die gemäß Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.
16.4	Das System Digital Playerpass (Vorbereitung des Spielberichts durch beide Mannschaftsleiter sind dann möglich) wird durch die Ligenverwaltung den Vereinen zur Verfügung gestellt. Hierzu sind die berechtigten Personen vom Verein schriftlich zu benennen.
16.5	Zusatzmeldungen, die auf Verlangen eines Vereins angefertigt werden, sind mit dem Zusatz „Erstellt durch Heim-/Gastverein“ zu kennzeichnen. Liegt dieser Zusatz nicht vor, kann sich der jeweilige Verein nicht auf die Zusatzmeldung berufen.
16.6	Proteste, die über eine Zusatzmeldung angemeldet werden, sind erst dann verfahrensrelevant, wenn der fristgerechte Eingang der Protestgebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung erfolgt. Kann der Eingang der Gebühreinzahlung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Ausstellung der Zusatzmeldung festgestellt werden, wird der Protest unwirksam.
16.7	Bei manueller Spielberichtserfassung (z.B. Ausfall des Spielberichtsprogramm) ist nach Kontrolle und Freigabe durch die Schiedsrichter der Spielbericht und eventuell erstellte Zusatzmeldungen zusammen mit den Mannschaftslisten umgehend per E-Mail an den Ligenleiter zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen. Die Originaldokumente sind von den Vereinen mindestens 28 Tage für Prüfungszwecke aufzubewahren und auf Verlangen der EHV-NRW



	Geschäftsstelle vorzulegen.
16.8	Nachträgliche Änderungen am Spielbericht sind ausschließlich durch die das Spiel leitenden Schiedsrichter möglich. Schiedsrichter sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich der Geschäftsstelle des EHV-NRW zu melden.
16.9	Gemäß IIHF-Regelbuch müssen alle Stadionuhren rückwärtslaufen. In allen Stadien, wo dies nicht realisierbar ist, da die Stadionuhr dies nicht kann, läuft die Uhr vorwärts. Die Schiedsrichter und die Gastmannschaft sind darüber vor Spielbeginn zu informieren. Wie die Uhr läuft, ist aus dem Eintrag im Spielbericht oben rechts zu erkennen.
17	Teamkleidung
17.1	Jede Mannschaft muss für den Spielbetrieb zwei Trikotsätze bereithalten – einen dunklen Satz für Heimspiele und einen hellen Satz für Auswärtsspiele.
17.2	Geben die Trikots beider Mannschaften Anlass zur Verwechslung, ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Die endgültige Entscheidung über einen notwendigen Trikotwechsel obliegt den Schiedsrichtern.
17.3	Kommt die Gastmannschaft ausschließlich mit einem dunklen Trikotsatz zum Auswärtsspiel und macht dadurch einen Trikotwechsel der Heimmannschaft notwendig, so ist dieser Umstand von den Schiedsrichtern in einer Zusatzmeldung zu dokumentieren. In diesem Fall wird gegen die Gastmannschaft eine Gebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung erhoben.
17.4	In Abänderung zu Regel 40 IX IIHF können die Nummern auf beiden Ärmeln durch eine Nummer auf der rechten Brustseite ersetzt werden.
17.5	Verstöße gegen diese Regelungen können gemäß DFBest. Anhang 1 geahndet werden.
18	Spilausschlüsse / persönliche Strafen
18.1	In Abänderung zu Art. 28 SpO gilt: (1) Die Spielerpässe sind nicht durch die Schiedsrichter einzuziehen. Die Verantwortung für die Einhaltung der meldepflichtigen Strafen liegt ausschließlich beim Verein. (2) Nicht vollständig abgesessene, meldepflichtige Strafen werden automatisch auf die nächste Saison übertragen. Ein Wechsel in eine andere Altersklasse führt nicht zur Löschung der Strafen.



19	Auf-/ und Abstieg
19.1	Der Auf-/Abstieg im Seniorenspielbetrieb wird im Spielmodus der Senioren geregelt.
19.2	Im Nachwuchsspielbetrieb gibt es keinen Auf-/Abstieg.
19.3	Rangfolge bei Auf- und Abstieg Müssen Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker: a) Zuerst der Absteiger aus der betroffenen Liga, b) Danach die platzierten 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.
19.4	Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei einem notwendigen Auffüllen von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als im Spielmodus vorgesehen sind. Mannschaften, die obwohl dafür qualifiziert, nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, sowie Mannschaften, die einen Aufstiegsverzicht erklärt haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.
19.5	Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 DEB-SpO und aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den DEB mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als im Modus vorgesehen sind.
19.6	Art. 23.2 DEB-SpO bzw. Art. 6d LO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.
20	Offizielle Verkehrsmittel
	(1) Flugzeug (2) Bahn (3) Bus mit Fahrtenschreiber Des Weiteren wird auf Artikel 36 SpO hingewiesen.
21	Spielwertung
21.1	Spielwertungen erfolgen gemäß den Regelungen der DEB-Spielordnung, insbesondere Art. 24 SpO.



21.2	Spielwertungen können mit Gebühren nach DFBest. Anhang Gebührenordnung geahndet werden.
22	Ausschluss vom Spielbetrieb
22.1	Für den Spielbetrieb gelten ergänzend zu Art. 31 Abs. 1 der DEB-Spielordnung die folgenden Bestimmungen zum Ausschluss vom Spielbetrieb.
22.2	Tritt eine Mannschaft zweimal in einer Saison nicht zu einem angesetzten Meisterschaftsspiel an, ohne dass ein genehmigter Verlegungsgrund oder höhere Gewalt vorliegt, kann diese Mannschaft durch den jeweiligen Obmann vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen werden insofern dies nicht bereits durch die andere Bestimmungen automatisch erfolgt.
22.3	Im Falle eines Ausschlusses bleiben die bisher erzielten Spielergebnisse in der Tabelle bestehen. Weitere Spiele werden nicht mehr angesetzt oder gewertet.
24.4	Das zuständige Gremium kann zusätzlich weitere Maßnahmen ergreifen, wenn das wiederholte Nichtantreten als wettbewerbsverzerrend oder grob unsportlich gewertet wird
24.5	Für jedes Nichtantreten sowie für den Ausschluss vom Spielbetrieb erfolgt eine Berechnung einer Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen DFBest. Anhang Gebührenordnung. Weitere Sanktionen oder Schadensersatzforderungen bleiben hiervon unberührt.
26	Schadensansprüche / Verspätung des Gegners / Nichtantreten
26.1	Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Ligenleiters zu einem Meisterschaftsspiel nicht an oder tritt eine Mannschaft nicht mit der geforderten Mindeststärke an, so beträgt die pauschale Schadenersatzforderung gegen die nicht antretende Mannschaft 500,00 EUR. Die Möglichkeit des anspruchsberechtigten Clubs, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Verstöße gegen diese Regelung können gemäß den DFBest. mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr geahndet werden.
26.2	Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand des „Nichtantretens“ gegeben ist. Es wird ausdrücklich auf Art. 36 Abs. 3 SpO hingewiesen, demzufolge Reisen so zu planen sind, dass die Beteiligten unter normalen Umständen in der höchsten Seniorenliga der Herren mindestens zwei Stunden und in allen übrigen Ligen mindestens eine Stunde vor Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen.



26.3	Bei den Verkehrsmitteln gemäß Art. 20 (1) und (2) DFBest. gilt der offizielle Flug- bzw. Fahrplan. Bei Verkehrsmitteln gemäß Art. 20 (3) DFBest. wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann der Nachweis einer ordnungsgemäßen Reiseplanung nicht erbracht werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet.
26.4	Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber treffen, vorbehaltlich einer späteren Verbandsentscheidung, die Schiedsrichter.
26.5	Bei erheblichen Verspätungen (Ankunft des Gegners am Stadion nach offiziellem Spielbeginn) erfolgt der Spielbeginn spätestens 30 Minuten nach Ankunft des Gegners am Stadion.
27	Sanitätsdienst
27.1	Der gastgebende Verein ist verpflichtet, einen Sanitätsdienst gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen im Stadion zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Person muss durch Bekleidung, eine Armbinde oder eine vergleichbare Kennzeichnung eindeutig als Sanitätsdienst erkennbar sein.
27.2	Die den Sanitätsdienst ausführende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Spieler und Offizielle, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, können den Sanitätsdienst nicht übernehmen.
27.3	Der gastgebende Verein ist verpflichtet, für den gesamten Spielbetrieb einen Sanitätsdienst im Stadion bereitzustellen. Dieser muss in der Zeit von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende durchgehend anwesend sein. Die Mindestqualifikation und die Anforderungen an den Sanitätsdienst variieren je nach Spielbetrieb.
27.4	Der gastgebende Verein haftet für die Gültigkeit der geforderten Qualifikationen der eingesetzten Person. Die Nachweise der Qualifikation des eingesetzten Sanitätsdienstes sind durch den gastgebenden Verein zu dokumentieren und auf Verlangen der Geschäftsstelle des EHV-NRW vorzulegen. (1) Sanitätsdienst im Herren-Spielbetrieb Im Herren-Spielbetrieb ist der Heimverein verpflichtet, einen der folgenden medizinischen Fachkräfte im Stadion bereitzustellen: • Arzt • Ausgebildeter Rettungssanitäter • Rettungshelfer (2) Sanitätsdienst im Frauen-Spielbetrieb



	Im Frauen-Spielbetrieb ist der Heimverein verpflichtet, einen der folgenden medizinischen Fachkräfte im Stadion bereitzustellen: Ausgebildeter Ersthelfer, die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein. (3) Sanitätsdienst im Nachwuchs Spielbetrieb Im Nachwuchs-Spielbetrieb ist der Heimverein verpflichtet, einen der folgenden medizinischen Fachkräfte im Stadion bereitzustellen: • Ausgebildeter Ersthelfer, die Ausbildung darf nicht älter als 2 Jahre sein. • Ab der Altersklasse U15 sollte ein ausgebildeter und qualifizierter Rettungsdienst im Stadion anwesend sein.
27.5	Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich vor jedem Spiel zu vergewissern, dass die Unterschrift des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet wurde. Die bloße Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend.
27.6	Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, darf weder das Aufwärmen noch das Spiel begonnen werden
27.7	Wird während des Spiels von den Schiedsrichtern festgestellt, dass der Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, ist das Spiel zu unterbrechen. Dem gastgebenden Verein wird in diesen Fällen eine Frist von 45 Minuten eingeräumt, um einen ausreichend qualifizierten Sanitätsdienst zu organisieren. Wird innerhalb dieser Frist kein qualifizierter Sanitätsdienst gestellt, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.
27.8	Entstehen durch eine Verletzung Kosten für den Transport oder eine Behandlung außerhalb des Stadions, so gehen diese zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört. Behandlungskosten im Stadion trägt der Heimverein.
27.9	Bei jeglichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels oder bei einer zeitweisen Nichterfüllung der Anforderungen an den Sanitätsdienst sind die Schiedsrichter verpflichtet, eine Zusatzmeldung anzufertigen. Dies gilt auch dann, wenn der festgestellte Mangel innerhalb der eingeräumten Frist behoben wurde und das Spiel planmäßig durchgeführt oder fortgesetzt werden konnte. Die Zusatzmeldung dient der Dokumentation und kann Grundlage für eine verbandseitige Prüfung oder weitere Maßnahmen sein.
27.10	Verstöße gegen diese Regelungen können gemäß den DFBest. Anhang Gebührenordnung mit einer Gebühr geahndet werden.
28	Schiedsrichter
28.1	Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann des EHV



	Hessen eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung ist im Internet https://hessen-easyref.gamepitch.net/ einzusehen. Die Kosten gehen zu Lasten des Heimvereins. Die Vereine sind dazu angehalten, die Einteilung zu überprüfen und Fehler umgehend den Schiedsrichter-Obmann mitzuteilen
28.2	Bei Spielen, die im Bereich eines anderen Verbandes stattfinden, kann die Einteilung an den jeweiligen Schiedsrichterobmann delegiert werden. In diesem Fall ist der gastgebende Verein für die Schiedsrichterobmanns verantwortlich. Benachrichtigung des zuständigen
28.3	Es wird in der Hessenliga (Senioren) und der Altersklasse U20 das 3-Mann-System angewendet. In der Landesliga (Senioren), den Frauen und den AK U17, U15 und U13 wird das 2-Mann-System angewendet. Grundsätzlich kann der SR-Obmann zu Ausbildungszwecken zusätzliche Schiedsrichter einteilen. Die Kosten gehen dann zu Lasten des einteilenden Verbandes.
28.4	Bei Turnieren der AK U11 und U9 werden 2 Schiedsrichter eingeteilt, die jeweils eines der beiden Parallelspiele leiten. Bei Turnieren der AK U7 wird nur 1 Schiedsrichter eingeteilt, den zweiten stellt der ausrichtende Verein.
28.5	Bei FS-Turnieren, die länger als 3 Stunden andauern, werden in Abstimmung zwischen Schiedsrichter-Obmann und ausrichtenden Verein mehrere Schiedsrichter eingeteilt.
28.6	Auf Wunsch eines Vereins kann ein Spiel auch im 3-Mann- oder 4-Mann-System geleitet werden. Ein Antrag auf die Nutzung eines erweiterten Schiedsrichtersystems muss spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des EHV-Hessen eingereicht werden. Der antragstellende Verein trägt die anfallenden Mehrkosten. Die zusätzlichen Kosten für den Einsatz eines 3-Mann- oder 4-Mann-Systems werden gemäß den in der DFBest. Anhang Schiedsrichter festgelegten Sätzen berechnet. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, den gegnerischen Verein unverzüglich über die beantragte Änderung des Schiedsrichtersystems zu informieren
28.7	Der Schiedsrichterobmann kann im Sonderfall das 2-Mann-System anordnen. Die Entscheidung ist endgültig und wird den beteiligten Vereinen unverzüglich mitgeteilt.
28.8	Das Nichterscheinen oder der Ausfall eines Schiedsrichters ist unter Art. 30 SpO geregelt.
28.9	Bei Spielen der höchsten Seniorenliga der Männer muss der gastgebende Verein ab 60 Minuten vor Spielbeginn bis 45 Minuten nach Spielende einen Ordner vor



	der Schiedsrichterkabine postieren, der allen Personen den Zutritt in die Schiedsrichterkabine verweigert, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des Schiedsrichterbeobachters, des Punktrichters und von Verbandsoffiziellen. Ferner haben Trainer, Mannschaftsoffizielle und sonstige Personen nur in Absprache mit den Schiedsrichtern Zugang zur Schiedsrichterkabine.
28.10	Je Verein ist pro Seniorenmannschaft (Frauen und Herren) und U20 Mannschaft, sowie für je zwei Nachwuchsmannschaften, welche im EHV-Spielbetrieb sind, ein Schiedsrichter zu benennen. Diese Schiedsrichter müssen jederzeit einsetzbar sein. Es werden nur solche Schiedsrichter in Anrechnung gebracht, die erklären, mindestens 8 Spiele in der Wettkampf-Saison zu absolvieren und nicht für eine ESBG oder DEB-Mannschaft gemeldet sind. Für jeden fehlenden lizenzierten Schiedsrichter ist eine Ausgleichsabgabe lt. Gebührenordnung zu entrichten.
28.11	Aktive Spieler als Schiedsrichter werden nur zu 1/3 dem Verein angerechnet, d.h. es sind min. 3 aktive Spieler als Schiedsrichter zu melden.
29	Verbandsaufsicht
29.1	Eine Verbandsaufsicht ist durch den Verein mindestens 72 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin schriftlich per E-Mail bei der Geschäftsstelle des EHV-Hessen zu beantragen. Für rechtzeitig eingereichte Anträge fällt eine Bearbeitungsgebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung an.
29.2	Eine Beantragung der Verbandsaufsicht nach Ablauf dieser Frist ist möglich, sofern die Geschäftsstelle des EHV-Hessen zustimmt. In diesem Fall wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung für verspätete Anträge erhoben
29.3	Der EHV-Hessen behält sich vor, Anträge auf Verbandsaufsicht mit Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht. Wird ein Antrag abgelehnt, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß DFBest. Anhang Gebührenordnung berechnet werden.
29.4	Mit der Antragstellung verpflichtet sich der antragstellende Verein, sämtliche anfallenden Gebühren und Abgaben – einschließlich der im Falle einer Ablehnung entstehenden – in voller Höhe zu übernehmen, unabhängig von einer Zustimmung oder Kenntnisnahme durch den gegnerischen Verein
29.5	Wird eine Verbandsaufsicht für ein Spiel beantragt, dessen offizieller Spielbeginn vor 09:15 Uhr oder nach 21:45 Uhr liegt, so wird zusätzlich zur regulären Bearbeitungsgebühr ein zeitabhängiger Zuschlag gemäß den

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse

Durchführungsbestimmungen - Saison 26/27

Stand: 6. September 2026



	Bestimmungen der DFBest. Anhang Gebührenordnung erhoben
29.6	In begründeten Ausnahmefällen kann der beantragende Verein verlangen, dass die Durchführung der Verbandsaufsicht zunächst ohne Mitteilung an den gegnerischen Verein erfolgt. Der EHV-Hessen entscheidet in diesen Fällen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gründe sowie der Verhältnismäßigkeit.
29.7	Die eingesetzte Verbandsaufsicht gibt sich spätestens in der ersten Drittpause des Spiels gegenüber den eingesetzten Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Beobachtern, beiden Mannschaftsführern sowie beiden Trainern erkennbar.
29.8	Nach Abschluss der Maßnahme erhalten beide beteiligten Vereine eine schriftliche Ausfertigung des Verbandsaufsichtsprotokolls. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich digital.
30	Eintrittskarten
30.1	Es wird auf Art. 45 der DEB-SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 10 Freikarten kostenlos zu.
30.2	Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.
30.3	Mitglieder des Vorstandes bzw. Obleute des EHV erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.
30.4	Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliege diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.
31	Verbandsabgaben / Zuschauerabgaben / Ausgleichsabgaben
31.1	Die Spielabgabe beträgt, 3%, der Bruttoeinnahme abz. MwSt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen. Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem EHV Hessen vorgelegt werden. Die Abrechnung der Dauerkarten muss spätestens am 01.12. eines Jahres dem EHV Hessen vorgelegt werden. Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.11., am 01.12. und am 01.02. einer

Registerinformationen
1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt
E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung
IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



	Wettkampf-Saison sowie einer Abschlusszahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 1. Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt dem Vorstand des EHV Hessen. Diesem steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen. Nichtzahlung bzw. -abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.
31.2	Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von lizenzierten Trainern bzw. Übungsleitern trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Übungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe je Saison in Höhe gem. Gebührenordnung zu zahlen. Der Trainer hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer ist innerhalb von 7 Tagen formlos unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz bei der Ligenverwaltung EHV Hessen nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen. Über die Dauer der Entziehung entscheidet, auf Antrag, das Spielgericht. Auf Art. 23 Ziff. 4.3 DEB-SpO wird ausdrücklich hingewiesen, für Mannschaften der Landesliga wird Art. 23 Ziff. 4.3 SpO nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht. Als vorzulegende Original-Lizenz oder als Dokument auf Handy/Tablet der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert: - Trainer-A-Lizenz des DEB, - Trainer-B-Lizenz des DEB, - Trainer-C-Lizenz des DEB, - Trainer-D-Lizenz des DEB (Learn to Play),



	- Trainer-Gastlizenz des DEB, - vorläufige Trainer-Lizenzen des DEB, - Sondergenehmigung des EHV Hessen e.V. Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt: - falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung) - falls für eine Mannschaft kein lizenziierter Trainer gemeldet wurde und die fällige Ausgleichsabgabe gezahlt wurde, - Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.
32.3	Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).
33	Spielerbänke
33.1	Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen.
34	Schutzausrüstungen
34.1	Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gemäß Regel 11.8 IIHF muss: (1) Jeder Torhüter einen Hockeyhelm mit Gesichtsmaske oder einen Kopfschutz für Hockeytorhüter mit Gesichtsmaske tragen. Die Gesichtsmaske für Torhüter muss so hergestellt sein, dass kein Puck durchdringen kann. (2) Die Gesichtsmaske für Torhüter der Altersklasse U20 sowie alle im Nachwuchs eingesetzten Torhüter muss so hergestellt sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen hindurchpassen. Zudem ist zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz zu tragen. (3) Ein fest aufliegender Kinnschutz muss beim Tragen eines Helms mit Gitter



	verbunden sein. (4) Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.
34.2	In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 34).
34.3	Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 202.2 tragen. Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger, sowie Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden.
34.4	Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.
35.5	Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der Regel 34 IIHF gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
35.6	Während der Warmlaufphase vor dem Spiel und während des Spiels müssen alle Spieler ihre komplette Schutzausrüstung tragen.
35.7	Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.
35.8	Für alle Spieler/innen im Spielbetrieb des EHV Hessen ist das Tragen eines speziell für diesen Zweck entwickelten, schnittfesten Hals- und Nackenschutzes zwingend vorgeschrieben. Dabei ist ein Design zu wählen, das den Hals- und Nacken so weit wie möglich abdeckt. Der Hals- und Nackenschutz muss ordnungsgemäß getragen werden und darf in keiner Weise verändert oder ausgetauscht werden. Für die Umsetzung dieser Regelung sind die Vereine verantwortlich. Betroffene Regeln: IIHF 9.5, 9.12, 102.5, 102.6, 202.5 und 202.6 1. Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen gem. IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss ein zertifiziertes Modell und mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und darf nachträglich nicht verändert werden. 2. Der Hals- und Nackenschutz darf auf keine Weise verändert werden und muss Ordnungsgemäß getragen werden.



	Bei nicht tragen oder verändern der Schutzausrüstung greift die Regel der unkorrekten Ausrüstung, welche die Schiedsrichter auf dem Eis aussprechen dürfen.
35.9	Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen gemäß IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.
35.10	Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung (einschließlich des Ohrenschutzes im Helm) selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Wird eine irreguläre Ausrüstung festgestellt, kann der Schiedsrichter vom betreffenden Spieler/Torhüter verlangen, seine Ausrüstung zu korrigieren. In diesem Fall muss der Spieler oder Torhüter das Spielfeld verlassen und sein Team wird verwarnet. Kommt es zu einem weiteren Verstoß durch irgendeinen Spieler oder Torhüter der bereits verwarneten Mannschaft, erhält der verfehlende Spieler/Torhüter eine Disziplinarstrafe (10 Minuten). Zudem sind die Schiedsrichter verpflichtet, eine Zusatzmeldung anzufertigen.
35.11	Im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-Hessen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gemäß Regel 187 (Handschuhe) und Regel 193 (Beinschoner) IIHF nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. (1) Auf die Maße für Torhüter-Ausrüstungsgegenstände wird nochmals hingewiesen (IIHF-Regeln 187-195). Sogenannte "Pizzaplates" sind nicht zulässig. (2) Stichprobenartige Kontrollen können jedoch von einem EHV-Hessen-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen werden. Das Tragen bzw. die Benutzung nicht ordnungsgemäßer Torhüter-Ausrüstungsgegenstände zieht eine Spielwertung gemäß Art. 24 Ziff. 5 SpO gegen den verfehlenden Verein nach sich. (3) Bei einer stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich nach dem Spiel auf direktem Wege mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.
36	Abweichende Regelungen
	Die Durchführungsbestimmungen (DFBest.) können abweichende Regelungen für einzelne Spielklassen enthalten, sofern diese im Einklang mit den allgemeinen DFBest. des EHV-Hessen sowie den übergeordneten Regularien



	des DEB und der IIHF stehen.
37	Ehrungen
37.1	Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften. Soweit möglich auf dem Eis.
37.2	Im Nachwuchsspielbetrieb gibt es keine Ehrungen für die Sieger.
38	Doping
38.1	Die Satzung des EHV Hessen regelt die Gültigkeit des Anti-Doping-Codes der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den zuständigen Rechtsweg über das Deutsches Sportschiedsgericht.
38.2	Alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine, Spieler und Offizielle erkennen die Bestimmungen der NADA als verbindlich an und verpflichten sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Richtlinien.
39	Ergebnisdienst
39.1	Es wird ein Spielberichtsprogramm eingesetzt. Der Spielbericht ist, nach endgültiger Freigabe durch die eingeteilten Schiedsrichter, im Spielberichtsprogramm abzuschließen und zu versenden!
39.2	Bei Ausfall des Spielberichtsprogramms ist der manuell geführte Spielbericht unverzüglich nach Spielende per E-Mail an jobst.braun@ehv-hessen.de zu senden
39.3	Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren nach Gebührenordnung zu zahlen.
40	Abweichungen vom IIHF-Regelbuch
40.1	Die Coach´s Challenge gemäß IIHF-Regel 38 sowie die Videoreview in IIHF-Regel 37 werden im Spielbetrieb des EHV Hessen nicht angewandt. In Abänderung zu Artikel 20.6 des aktuellen IIHF Official Rulebooks 2023/2024 werden im Spielbetrieb des EHV-NRW weiterhin Spieldauer- und Matchstrafen von den Schiedsrichtern ausgesprochen.
40.2	Jede verhängte Spieldauerdisziplinarstrafe und/oder Matchstrafe ist von den Schiedsrichtern im Spielbericht zu dokumentieren und mit einer ausführlichen Zusatzmeldung zu versehen.

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



41	Aussprechen von großen Strafen plus Spieldauerdisziplinarstafen / Matchstrafen
41.1	<u>Matchstrafe:</u> Eine Matchstrafe wird gegen jeden Spieler verhängt, der ein körperliches Vergehen begeht und den gegnerischen Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach dem Ermessen des Schiedsrichters nicht ausreichend geahndet werden kann: (I) durch die Verhängung einer Großen Strafe; (II) oder durch die Verhängung einer Kleinen oder einer doppelten Kleinen Strafe, wenn das angezeigte körperliche Vergehen nicht die Möglichkeit einer Großen Strafe vorsieht. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit. Eine Verletzung oder der Versuch, den Gegenspieler absichtlich zu verletzen, führt nicht automatisch zu einer Matchstrafe, kann aber als Indiz dafür herangezogen werden, ob die rücksichtslose Gefährdung schwer genug ist, um eine Matchstrafe zu verhängen. Das hier dargelegte körperliche Vergehen kann Ausnahmen oder zusätzliche Kriterien vorsehen. Eine Matchstrafe zieht die Sperre eines Spielers für den Rest des Spiels nach sich und der Verursacher ist unverzüglich in die Umkleidekabine zu beordern. <u>UNTERZAHL:</u> Ein Ersatzspieler darf den bestraften Spieler nach Ablauf von fünf (5) Minuten Spielzeit ersetzen. Die Matchstrafe und allfällige Zusatzstrafen werden von einem Spieler (ausgenommen Torhüter) abgesessen, der vom Trainer der fehlbaren Mannschaft durch den Kapitän bestimmt wird und sofort seinen Platz auf der Strafbank einnimmt. Für alle Matchstrafen, unabhängig davon, wann sie verhängt wurden, oder für vorgeschriebene zusätzliche Strafen werden insgesamt fünfundzwanzig (25) Minuten in den Aufzeichnungen gegen den fehlbaren Spieler verrechnet. Zusätzlich zur Matchstrafe wird der Spieler automatisch für weitere Wettkämpfe gesperrt, bis die zuständigen Behörden über die Angelegenheit entschieden haben.



→ Regel 28 – Ergänzende disziplinarische Maßnahmen.

DISZIPLINARMASSNAHMEN

Ein Spieler, Trainer oder anderes nicht spielendes Teampersonal, das eine Matchstrafe erhält, ist den zuständigen Behörden zu melden, die die volle Befugnis haben, weitere Disziplinarmaßnahmen gegen die bestrafte Person zu verhängen.

→ Regel 28 – Ergänzende disziplinarische Maßnahmen.

41.2

41.4. BANDENCHECK - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel verhängt, wird dann eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe verhängen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen seinen Gegenspieler durch einen „Bandencheck“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

42.4. UNERLAUBTER KÖRPERANGRIFF - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel verhängt, wird dann eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe verhängen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch einen „Unerlaubter Körperangriff“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Gewalt und der allgemeinen Verwerflichkeit.

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



43.3. CHECK VON HINTEN - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check von hinten“ verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch „Check von hinten“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Heftigkeit und der allgemeinen Verwerflichkeit.

44.3. CHECK GEGEN DAS KNIE - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check gegen das Knie“ verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe verhängen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch „Check gegen das Knie“ rücksichtslos gefährdet. Eine solche Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Ausmaß der Heftigkeit und der allgemeinen Verwerflichkeit.

45.4. ELLBOGENCHECK - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Wird eine Große Strafe nach dieser Regel verhängt, wird dann eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerische Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe verhängen, wenn nach seiner Meinung der Spieler seinen Gegenspieler durch einen „Ellbogencheck“ rücksichtslos gefährdet. Eine solche Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

**46.5. FAUSTKAMPF - GEFÄHRLICHE SCHLÄGE - „SUCKER PUNCHER”**

Ein Spieler, der Klebeband oder andere Materialien an den Händen trägt und einen Gegenspieler während einer Auseinandersetzung schneidet oder verletzt, erhält zusätzlich zu allen anderen Strafen, die nach dieser Regel auch für „Faustkampf“ verhängt werden, eine Matchstrafe. Eine Matchstrafe wird gegen einen Spieler verhängt, der einen ahnungslosen oder „Unwilligen Kämpfer / Gegenspieler“ unerwartet schlägt („Sucker Punch“) und eine Verletzung verursachen könnte.

46.7. FAUSTKAMPF - DRITTER INVOLVIERTER SPIELER

Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe wird nach Ermessen des Schiedsrichters jedem Spieler auferlegt, der als erster in eine bereits laufende Auseinandersetzung eingreift („dritter involvierter Spieler“), außer wenn eine Spieldauer-Disziplinarstrafe oder eine Matchstrafe verhängt wird in der ursprünglichen Auseinandersetzung. Diese Regel gilt für Spieler, die sich entscheiden, in dieselbe oder andere „Streitigkeiten“ während derselben Spielunterbruchs einzugreifen. Diese Regel gilt generell, wenn ein „Kampf“ stattfindet.

47.3. KOPFSTOSS - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter spricht eine Große Strafe für einen Spieler aus, der einem Gegenspieler einen „Kopfstoß“ versetzt. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist immer dann auszusprechen, wenn eine Große Strafe für „Kopfstoß“ verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seinem Ermessen seinen Gegenspieler durch „Kopfstoß“ rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalttätigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

48.3. ILLEGALER CHECK GEGEN DEN KOPF UND**Registerinformationen**

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



NACKENBEREICH - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler seinen Gegenspieler durch einen „Illegalen Check gegen den Kopf und Nackenbereich“ rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalttätigkeit und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

49.3. TRETEN / KICKEN - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter spricht eine Matchstrafe aus, wenn ein Spieler einen gegnerischen Spieler „tritt“ oder „zu treten versucht“. Die Konsequenz für dieses Vergehen ist in jedem Fall eine Matchstrafe, wenn die Regel „Treten“ angewendet wird, auch wenn kein Kontakt stattgefunden hat.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

50.3. CHECK MIT DEM KNIE - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich eines „Check mit dem Knie“ an einem Gegenspieler schuldig gemacht hat und der den gegnerischen Spieler rücksichtslos so zu Fall bringt, dass er nach Ermessen des Schiedsrichters nicht ausreichend mit einer Kleinen Strafe bestraft werden kann. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check mit dem Knie“ verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler seinen Gegenspieler durch einen „Check mit dem Knie“ rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.



51.3. ÜBERTRIEBENE HÄRTE - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe gegen einen Torhüter aussprechen, der seinen Blockerhandschuh benutzt, um einen Gegenspieler zu schlagen, wenn die Aktion geeignet war, eine Verletzung des Gegenspielers herbeizuführen.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

52.2. SLEW-FOOTING - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter verhängt eine Matchstrafe, wenn ein Spieler an einem gegnerischen Spieler ein „slew-footing“ begeht.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

53.6. WERFEN VON AUSTRÜSTUNGEN - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn die Aktion eines Spielers, der „einen Stock oder einen anderen Gegenstand“ oder ein Teil der Ausrüstung nach einem gegnerischen Spieler, Trainer oder nicht spielendes Mannschaftspersonal wirft, zu einer Verletzung des Gegenspielers hätte führen können. Anmerkung: Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

56.5. BEHINDERUNG - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler verhängen, der sich der „Behinderung“ eines Gegenspielers schuldig gemacht hat und der den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert wäre.



Eine Große Strafe und eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe nach dieser Regel wird verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe verhängen, wenn der Spieler nach Ermessen des Schiedsrichters den Gegenspieler durch eine „Behinderung oder einen späten Check“ rücksichtslos gefährdet. Diese Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

57.4. BEINSTELLEN - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler verhängen, der sich des „Beinstellens“ eines Gegenspielers schuldig gemacht hat und den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Auffassung des Schiedsrichters nicht ausreichend mit einer Kleinen Strafe geahndet werden kann.

Eine Große Strafe und eine zusätzliche Spieldauer-Disziplinarstrafe nach dieser Regel wird verhängt, wenn nach Auffassung des Schiedsrichters der gegnerischen Spieler verletzt ist oder hätte verletzt werden können.

Der Schiedsrichter verhängt eine Matchstrafe, wenn die Aktion des Spielers nach seiner Auffassung hätte zu einer Verletzung des Gegenspielers führen können. Hinweis: Diese Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Verstoßes, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

58.3. STOCKENDENSTOSS - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter verhängt eine Große Strafe gegen einen Spieler, der einen Gegenspieler mit dem Stockende „stößt“. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Stockendenstoß“ verhängt wird.

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse



Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler durch „Stockendenstoß“ rücksichtslos gefährdet. Eine solche Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung basiert auf der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

59.3. CHECK MIT DEM STOCK - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler aussprechen, der sich eines „Check mit dem Stock“ an einem Gegenspieler schuldig gemacht hat und den gefoulten Spieler rücksichtslos in einer Weise gefährdet, die nach Auffassung des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert wäre. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Check mit dem Stock“ verhängt wird.

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler durch „Check mit dem Stock“ rücksichtslos gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

60.4. HOHER STOCK - MATCHSTRAFE

Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe verhängen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler durch „hohen Stock“ rücksichtslos gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.

Eine Große Strafe und eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ist für diese Regel nicht vorgesehen.

61.3. STOCKSCHLAG - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE



	Der Schiedsrichter kann eine Große Strafe gegen einen Spieler verhängen, der sich eines „Stockschlages“ an einem Gegenspieler schuldig gemacht hat und der den gefoulten Spieler rücksichtslos auf eine Art und Weise gefährdet, die nach Auffassung des Schiedsrichters mit einer Kleinen Strafe nicht ausreichend sanktioniert wäre. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Stockschlag“ verhängt wird. Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler rücksichtslos durch einen „Stockschlag“ gefährdet. Die Beurteilung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit. 62.3. STOCKSTICH - SPIELDAUER-DISZIPLINARSTRAFE und MATCHSTRAFE Der Schiedsrichter verhängt eine Große Strafe gegen einen Spieler, der einen Gegenspieler „aufspießt“. Eine Spieldauer-Disziplinarstrafe muss immer dann ausgesprochen werden, wenn eine Große Strafe für „Stockstich“ verhängt wird. Der Schiedsrichter kann eine Matchstrafe aussprechen, wenn der Spieler nach seiner Auffassung einen Gegenspieler rücksichtslos durch „Stockstich“ gefährdet. Die Bewertung der rücksichtslosen Gefährdung richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der Schwere des Kontakts, dem Grad der Gewalt und der damit verbundenen allgemeinen Verwerflichkeit.
42	Sondermaßnahmen und Erlasse
42.1	Der Vorstand des EHV-Hessen ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn in der Satzung oder den Ordnungen des EHV-Hessen keine oder keine ausreichenden Regelungen für diese Umstände oder Ereignisse vorhanden sind.
42.2	Diese Anordnungen oder Entscheidungen müssen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffen werden und als erforderlich angesehen werden, um Schaden jeglicher Art vom EHV-Hessen abzuwenden.



42.3	Solche Anordnungen und Entscheidungen können unabhängig von eventuell anhängigen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.
42.4	Alle getroffenen Anordnungen und Entscheidungen sind durch den Vorstand schriftlich zu dokumentieren und den betroffenen Vereinen unverzüglich mitzuteilen
42.5	Der Vorstand behält sich das Recht vor, erlassene Anordnungen im weiteren Saisonverlauf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen
42.6	Sondermaßnahmen und Erlasse werden über die offiziellen Kommunikationskanäle des EHV-Hessen veröffentlicht.
42.7	Ein Einspruch gegen durch den Vorstand erlassene Sondermaßnahmen ist nur zulässig, wenn eine erhebliche Benachteiligung eines Vereins oder Spielers nachgewiesen wird. Der Einspruch ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe schriftlich einzureichen
43	Sportgerichtsbarkeit
43.1	Die Sportgerichtsbarkeit des Eishockey Verbandes Hessen e.V. wird in seiner Satzung Artikel 16 erklärt und dargelegt.
43.2	Anträge, Rechtsmittel und Widersprüche sind bei der Geschäftsstelle des EHV Hessen einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,-- ist auf das Konto des EHV Hessen einzuzahlen. Stellungnahmen, oder auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen, sind bei der Geschäftsstelle des EHV Hessen einzureichen.
43.3	Stellungnahmen sowie Unterwerfungserklärungen, die aus einem Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme resultieren, sind ebenfalls bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW einzureichen.

Gezeichnet: Vorstand des Eishockey Verbandes Hessen e.V.